

► Autokauf

Wer zahlt, wenn der Probefahrer das Ausstellungsfahrzeug auf dem Betriebsgelände beschädigt?

| Ist der Schaden bei einer vereinbarten Probefahrt passiert oder hat der Kaufinteressent den Wagen eigenmächtig in Gang gesetzt? Vor dieser Frage stand das AG Essen-Steele. Es hat den „Probefahrer“ zum Schadenersatz verurteilt. |

Der Mann war zusammen mit seiner Ehefrau auf dem Betriebsgelände einer großen VW-Händlerin erschienen. Sie interessierten sich für einen gebrauchten VW Passat Variant. Der stand vorwärts eingeparkt auf dem Gelände. Vor der Front befand sich eine „Steinblockade“. Unter letztlich ungeklärten Umständen hatte der Verkaufsberater dem Interessenten die Fahrzeugschlüssel ausgehändigt. Der setzte sich ans Steuer, startete den Motor und fuhr los – vorwärts gegen die „Steinblockade“. Schaden: 1.755,25 EUR netto.

Das Gericht vernahm den Verkaufsberater und die Ehefrau des Interessenten, war aber danach nicht überzeugt, dass eine Probefahrt vereinbart worden war. Wäre das der Fall gewesen, hätte der Kaufinteressent nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung hat das Gericht ihm nicht zugestanden. So musste er auch für einfache Fahrlässigkeit, die zweifellos zu bejahen war, haften. Er musste also den vollen Schaden ersetzen (AG Essen-Steele 24.7.20, 17 C 136/19, Abruf-Nr. 217711).

Eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

► FAO Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle

Absolvieren Sie im Dezember kostenlos fünf FAO-Stunden mit VA

| Im Dezember stellt VA Verkehrsrecht aktuell wieder eine Lernerfolgskontrolle in Form eines Multiple-Choice-Testverfahrens zur Verfügung. |

25 Fragen mit je vier Antwortmöglichkeiten betreffen Beiträge aus den Ausgaben Juli bis November 2020. Diese stehen auch gesondert online zur Verfügung. Zu diesen Beiträgen können Sie vom 1.12. bis zum 15.12. **online** einen Multiple-Choice-Test absolvieren. Für Ihren bestandenen Test erhalten Sie ein schriftliches Zertifikat zur Vorlage bei Ihrer Rechtsanwaltskammer. Und so geht es:

Auf der Website von „VA Verkehrsrecht aktuell“ (va.iww.de) klicken Sie den Button „FAO Fortbildung“ an. Um an dem Multiple-Choice-Test teilnehmen zu können, müssen Sie bei uns als Abonnent registriert sein.

Wichtig | Den Test selbst können Sie **nur** im Internet durchführen. Um ihn zu bestehen, müssen Sie mindestens 75 Prozent der Fragen richtig beantworten. Sie können den Test zweimal wiederholen. Der Test wird automatisch ausgewertet. Weitere Details zur Lernerfolgskontrolle unter va.iww.de unter der Rubrik FAO-Fortbildung.

Kaufinteressent
stößt gegen eine
„Steinblockade“



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 217711



INFORMATION

va.iww.de